



Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13.08.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Evingsen, Blatt 750,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Evingsen, Flur 3, Flurstück 187, Gartenland, Aufm Gänsebroich, Größe:
18 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Evingsen, Flur 3, Flurstück 323, Gebäude- und Freifläche, Wohnen,
Ihmerter Str. 75, Größe: 341 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Evingsen, Flur 3, Flurstück 510, Gebäude- und Freifläche, Ihmerter Str.
75, Neuer Weg , Größe: 1.148 m²

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Evingsen, Flur 3, Flurstück 499, Landwirtschaftsfläche, Aufm
Gänsebroich, Größe: 199 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges unterkellertes
Zweifamilienwohnhaus mit einem Satteldach und eine Fertiggarage.

Baujahr: 1907; Garage: 1971; Gesamtwohnfläche: ca. 157 m²

Es gibt an dem Wohngebäude einen erheblichen Sanierungsstau und erhebliche Mengen an zu entsorgenden Hausrat und Hausmüll.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

85.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Evingsen Blatt 750, lfd. Nr. 2 1,00 €
- Gemarkung Evingsen Blatt 750, lfd. Nr. 4 96.000,00 €
- Gemarkung Evingsen Blatt 750, lfd. Nr. 5 1,00 €
- Gemarkung Evingsen Blatt 750, lfd. Nr. 6 1,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.